

# Hallenordnung für die Sporthalle der Grundschule Boffzen

§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht	2
§ 4 Benutzer	3
§ 5 Ordnungsvorschriften	3/4
§ 6 Hausrecht, Verstoß gegen die Hallenordnung	4
§ 7 Haftung	5
§ 8 Schlussbestimmungen	5
§ 9 Inkrafttreten	5

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

1. Die Sporthalle Boffzen dient der schulischen Nutzung, insbesondere dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grundschule Boffzen. Soweit keine schulische Nutzung erfolgt, wird die Halle für den Übungs- und Spielbetrieb den örtlichen Sport treibenden Vereinen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die Halle den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt werden soweit es dem Zweck entsprechend dienlich und vertretbar ist.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

1. Diese Hallenordnung gilt für den Gesamtbereich der Sporthalle (Halle, Nebenräume Tribüne, Außenanlagen), im Folgenden nur Halle genannt. Die Hallenordnung ist für alle Personen verbindlich die sich in der Halle einschließlich Außenbereich aufhalten.

## **§ 3**

### **Verwaltung und Aufsicht**

1. Die Halle steht in der Trägerschaft der Samtgemeinde Boffzen. Die Verantwortung obliegt der Hauptverwaltung. Die laufende Aufsicht wird vom Schulhausmeister der Grundschule Boffzen wahrgenommen. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist die Bauverwaltung der Samtgemeinde Boffzen zuständig.
2. Die Organisation der Schlüsselvergabe an die Sportlehrer/innen und Übungsleiter/innen ist nur über den Schulträger bzw. in Abstimmung mit der Schulleitung möglich. Mit diesem Personenkreis ist auch die Verschlusssicherheit der Halle zu regeln. Schlüssel an Drittpersonen weiterzugeben ist strikt untersagt. Bei Verlust eines Schlüssels hat der Verursacher die Kosten für eine entsprechende Ersatzbeschaffung zu tragen.
3. Die Halle darf nur unter Aufsicht einer Schullehrkraft bzw. eines/er volljährigen Übungsleiters/in betreten werden. Diese Personen sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Schul- und Vereinssports und Wettkampfbetriebes verantwortlich. Das betrifft insbesondere die Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht während des Übungsbetriebes, die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Innen- und Außenbereich der Halle, das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und der Beleuchtung sowie das Schließen der Fenster.

## **§ 4**

### **Benutzer**

1. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist der Hauptverwaltung der Belegungsplan der Grundschule zur Kenntnisnahme zu geben. Der Belegungsplan für die außerschulische Nutzung ist von den Vereinen mit der Hauptverwaltung abzustimmen.
2. Im Funktionsraum befindet sich ein von der Grundschule angelegtes „Hallenbenutzungsbuch“, in das die/der Verantwortliche den Namen der Benutzergruppe, die Nutzungszeiten sowie eingetretene oder vorgefundene Mängel und Schäden einzutragen hat, insbesondere auch Verschmutzungen und Unordnung durch vorhergehende Benutzer. Beschädigte Geräte sind kenntlich zu machen und umgehend außer Betrieb zu nehmen. Hierzu ist die Schulleitung und die Hauptverwaltung unverzüglich zu unterrichten.
3. Für alle während des Schulsportunterrichts auftretenden Notfälle steht in der Grundschule ein Telefon sowie ein „Erste-Hilfe-Koffer“ zur Verfügung.
4. Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt.
5. Die Sicherheits- und Unfallvorschriften sind einzuhalten.

## **§ 5**

### **Ordnungsvorschriften**

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Ebenso ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten.
2. Die Duschen dürfen jeweils nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden. Die Duschanlagen sind nach ihrer Benutzung abzustellen; jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Während der Nutzung der Duschanlage ist auf eine ausreichende Belüftung der Räume zu achten.
3. Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten (sauberen) Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Das Tragen von Joggingsschuhen oder Turnschuhen, die mit Stollen, Noppen, Spikes oder schwarzen Sohlen versehen sind, ist nicht gestattet. Das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen sowie ohne Schuhe ist nicht erlaubt.
4. Das Trainieren von Ballsportarten ist so zu gestalten, dass es zu keiner Zerstörung oder Beschädigung von Einrichtungsgegenständen und Geräten führt. Das Spielen ist nur mit sauberen und speziellen Hallenbällen, Softbällen oder Gummibällen gestattet. Das Fußballspielen ist nur mit einem Hallenfußball erlaubt.
5. Tiere dürfen nicht in die Halle.

6. Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Die beweglichen Geräte sind so zu transportieren, dass der Fußboden nicht beschädigt wird. Hierbei ist es nicht gestattet, Sportgeräte über den Fußboden zu ziehen (schleifen). Nach Ablauf der Benutzungszeit ist die vollständige Geräteordnung wieder herzustellen. Das unerlaubte Wegnehmen von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse sind verboten. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung ist die jeweilige Aufsicht führende Person.
7. Während des Schul- und Vereinssports dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Sportfläche eingenommen werden.
8. Es ist darauf zu achten, dass beim Öffnen und Schließen der schwenkbaren Geräteraumtore die Trennvorhänge nicht beschädigt werden.
9. Das Einstellen von Fahrrädern ist nicht erlaubt.
10. Es besteht ein absolutes Rauchverbot in sämtlichen Räumen der Halle.
11. Den Anordnungen des Schulträgers und dessen Mitarbeiter sowie der Schullehrkräfte und Übungsleiter/in auf Einhaltung dieser Hallenordnung ist in jedem Falle Folge zu leisten.

## **§ 6**

### ***Hausrecht, Verstoß gegen die Hallenordnung***

1. Das Hausrecht über die Halle wird im Auftrag der Samtgemeinde Boffzen als Gebäudeeigentümerin grundsätzlich von der Hauptverwaltung ausgeübt. Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts, die Verwaltung und Pflege der der Grundschule überlassenen Gegenstände der Schulleitung bzw. der jeweiligen Aufsicht führenden Person.

## **§ 7**

### ***Haftung***

1. Die Samtgemeinde Boffzen haftet für keine Personen- und Sachschäden, die in der Halle und Außenbereich durch Dritte entstehen.
2. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.
3. Die Nutzer haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.
4. Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen oder andere Personen gefährden oder schädigen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Hallennutzung ausgeschlossen werden oder ihnen kann das Betreten der Hallenräume und des Außenbereichs untersagt werden.

## § 8

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Schulleitung sowie die Vorstände der Sport treibenden Vereine erhalten jeweils eine Abschrift dieser Hallenordnung. Sie sind für ihre Einhaltung verantwortlich. Eine Ausfertigung liegt in der Halle aus.


## § 9

### **Inkrafttreten**

Die Hallenordnung tritt am 27.09.2011 in Kraft.

Boffzen, den 27.09.2011

Der Samtgemeindebürgermeister

  
Norbert Tyrasa

